

# Statuten

## **EUSAAT – European Society for Alternatives to Animal Testing (Europäische Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen)**

### **§ 1 Rechtsnatur, Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen EUSAAT - European Society for Alternatives to Animal Testing“ (Europäische Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen), kurz „EUSAAT“, und wird im Statut im Folgenden „Society“ genannt.
2. Der Verein EUSAAT - European Society for Alternatives to Animal Testing (Europäische Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen) (frühere Bezeichnung „MEGAT – Mitteleuropäische Gesellschaft für Alternativmethoden zu Tierversuchen“) ist ein Verein im Sinne des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG). Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des § 5, Abs. 1, Z 6, KStG bzw. §35 BAO, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 4225 Luftenberg/Donau. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

### **§ 2 Zweck der Gesellschaft**

1. Die European Society for Alternatives to Animal Testing (EUSAAT) ist ein Zusammenschluss von WissenschaftlerInnen aus Universitäten, Industrie, Behörden und sonstigen privaten und staatlichen Institutionen und Vereinigungen, die am Thema Tierversuche und Alternativmethoden, im Sinne des wissenschaftlichen Tierschutzes, interessiert sind.
2. Folgende Aufgaben werden im speziellen verfolgt:
  - a) Förderung der Verbreitung und Validierung von Alternativmethoden zu Tierversuchen im Sinne des 3R-Konzeptes (reduce, refine, replace).
  - b) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen im Sinne des 3R-Konzeptes.
  - c) Förderung von Alternativmethoden zur Reduktion des Tierverbrauchs in Aus- und Weiterbildung.
  - d) Förderung der Refine-Bestrebungen, das heißt Förderung und Verbreitung von Maßnahmen und Methoden, die Zucht, Haltung, Versuchsablauf, Versuchsansatz und Versuchsbedingungen für die Versuchstiere, im Sinne einer Belastungs- und Leidensverminderung, verbessern.
  - e) Wahrnehmung gutachterlicher Belange und sachverständige Beratung von öffentlichen Institutionen, Behörden, Firmen, Universitäten, Fachhochschulen und privaten Einrichtungen.
  - f) Information der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Mittel der Society**

Der Zweck der Society soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel
  - a) Durchführung und/oder Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wie z. B. Symposien, Tagungen und Kongressen
  - b) Durchführung und/oder Förderung von Publikationen auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Tierschutzes gemäß dem Zweck der Society
  - c) Dokumentation, Diskussion und Information auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Tierschutzes gemäß dem Zweck der Society. Zur Verbesserung der Information und Diskussion mit der allgemeinen Öffentlichkeit kann ein ständiges Forum eingerichtet werden.
2. Finanzielle Mittel
  - a) Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen und Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen.
  - b) Die Mittel der Society dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Society dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Society und bei Auflösung oder Aufhebung der Society dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre allenfalls eingezahlten Kapitalanteile nach dem Wert ihrer allfälligen Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch die Society durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft bei der Society**

1. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv dem Zweck der Society widmen und auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung als ordentliche Mitglieder anerkannt werden. Alle anderen sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder gemäß Abs. 3 außerordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind jene, die auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu solchen ernannt werden.

### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied der Society kann jede physische und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften benennen jeweils eine Person als ihren Vertreter.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen ansonsten formlosen Beitrittserklärung.

3. Gemäß § 4, Abs. 2 kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass das neu aufgenommene Mitglied der Hauptversammlung zur Anerkennung als ordentliches Mitglied vorgeschlagen wird. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Society.
5. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich empfangsbedürftig bekanntzugeben. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener finanzieller Zuwendungen bleibt hievon unberührt.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger vereinbarter finanzieller Zuwendungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen finanziellen Zuwendungen bleibt hievon unberührt.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Society kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
8. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dagegen ist innerhalb einer Monatsfrist ab Zustellung Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Der Ausschluss kann durch die Hauptversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss, der einer Begründung bedarf und keinem Instanzenweg unterliegt, erklärt oder aufgehoben werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Society**

1. Die ordentlichen Mitglieder der Society sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Society teilzunehmen und die Einrichtungen der Society zu Vereinszwecken zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Den außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimm- und Wahlrecht zu. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich über das Vereinsgeschehen zu informieren und Veranstaltungen der Society zu besuchen.
3. Jedem Mitglied der Society obliegt die Pflicht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten und der in der Ausführung dieser Statuten gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane, die Zwecke derselben in jeder Hinsicht zu fördern und die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

4. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Society zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

## **§ 7 Organe der Society**

Die Organe der Society sind:

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) die Hauptversammlung (§§ 9, 10)
- c) der Kontrollausschuss (§ 12)
- d) das Schiedsgericht (§ 14)

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Die Leitung der Society besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen wobei folgende Funktionen besetzt sein müssen:
  - a) dem/der Präsidenten/ Präsidentin
  - b) einem/einer 1. und 2. Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin
  - c) dem/der Generalsekretär/Generalsekretärin
2. Der Vorstand hat ein Kooptierungsrecht und kann durch einstimmigen Beschluss seine Erweiterung beschließen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
3. Ein wirksamer Vorstandsbeschluss bedarf
  - a) einer 2/3 Mehrheit
  - b) der Mitwirkung von mehr als 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, wobei in Finanzangelegenheiten das zuständige Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung mitwirken muß.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes ist unter Einhaltung einer 4monatigen Frist berechtigt, schriftlich und empfangsbedürftig seinen Rücktritt zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
5. Dem Vorstand obliegt
  - a) die ordentliche Führung und Verwaltung der Society, insbesondere die Führung aller Angelegenheiten der Society, mit Ausnahme jener, die einem anderen Organ aufgrund dieser Statuten vorbehalten sind.

b) das Rechnungs- und Finanzwesen.

Dem/der Generalsekretär/Generalsekretärin obliegt in diesem Zusammenhang die Gebarung und laufende Kontrolle des Gebarungsvollzuges der Society. Er/sie hat über die Einnahmen und Ausgaben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung der finanziellen Mittel der Society nach der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu tätigen. Er/sie hat innerhalb der ersten fünf Monate nach jedem abgelaufenen Vereinsjahr Jahresabschlüsse vorzubereiten.

c) die Einberufung einer Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung und die Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungsbeschlüsse.

d) die Öffentlichkeitsarbeit.

e) die Umsetzung des Zweckes der Society gemäß § 2.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung ausarbeiten, in der einzelne Tätigkeiten an Institute, Arbeitsgruppen, Sonderausschüsse und Personen delegiert werden. Weiters können in der Geschäftsordnung Regelungen für die Geschäftsführung getroffen werden. Die Geschäftsordnung ist der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit Stimmrecht zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
8. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten gewählten Vorstand oder einzelne seiner gewählten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Angabe von Gründen entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Vorstandes bzw. des Mitglieds in Kraft.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und findet 1 x jährlich statt. Es ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Es sind alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit und mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-mail-Adresse) einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge der ordentlichen Mitglieder nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden können, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail bekanntgegeben worden sind oder wenn sie in der Hauptversammlung als Initiativanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Diskussion und Beschlussfassung zugelassen werden.

2. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung obliegt dem Vorstand.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Genehmigung der Tagesordnung,
  - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - c) die Anerkennung der ordentlichen Mitglieder,
  - d) die Beschlussfassung über Statuten, Statutenänderungen und Auflösung der Society sowie die Verwendung des Vermögens der Society im Falle der Auflösung,
  - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, Entgegennahme des Rechnungsabschlussberichtes und die Erteilung der Entlastung,
  - f) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
  - g) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Kontrollausschusses,
  - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - i) die Entscheidung über Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.
5. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

#### **§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der Vorstand hat binnen 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies
  - a) mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes fordern.
  - b) von 1/10 der ordentlichen Mitglieder der Society unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.
  - c) vom Kontrollausschuss gefordert wird.
2. Für die Abwicklung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

#### **§ 11 Vertretung der Society**

1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Society nach außen. Die Zeichnung von die Society verpflichtenden Urkunden erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder einen/eine der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen oder den/die Generalsekretär/Generalsekretärin.
2. In der Geschäftsordnung können weitere Regelungen getroffen werden.

## **§ 12 Kontrollausschuss**

1. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
2. Den Mitgliedern des Kontrollausschusses obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Society im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Insbesondere haben die Mitglieder des Kontrollausschusses den Jahresabschluss binnen vier Monaten ab Erstellung zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Seitens des Vorstandes sind hierfür alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.
3. Die Mitglieder des Kontrollausschusses stellen aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in der Hauptversammlung.
4. Die Funktionsdauer des Kontrollausschusses beträgt 4. Jahre. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich und empfangsbedürftig ihren Rücktritt zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
5. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Kontrollausschusses haben die anderen Mitglieder des Kontrollausschusses das Recht, für die Dauer bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, ein anderes wählbares Mitglied der Society als Mitglied des Kontrollausschusses zu ernennen.
6. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Kontrollausschuss oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Angabe von Gründen entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Kontrollausschusses bzw. des Mitglieds in Kraft.
7. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis weder zu Mitgliedern des Vorstandes noch zueinander stehen.

## **§ 13 Auflösung der Society**

Die Auflösung der Society erfolgt durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Hauptversammlung. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Gesellschaftsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdecken der Passiva verbleibende Vermögen der Society zu übertragen hat. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Society oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Society muss das Vermögen der Society unwiderruflich einer im Sinne der BAO gemeinnützigen nicht auf Gewinn gerichteten Einrichtung, deren Zweck der Schutz der Tiere oder der Schutz der für die Lebensfähigkeit der Tiere notwendigen Umweltbedingungen ist, und welche somit gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie diese Society verfolgt, zufallen. Eine Änderung der Bestimmungen des letzten Satzes im Zuge einer Auflösung ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Societyverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Society-interne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Society zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen binnen 14 weiteren Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Versammlung der Mitglieder – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Society-intern gültig.

## **§ 15 Kumulierbarkeit von Funktionen**

Die in den Statuten genannten Funktionen sind nicht kumulierbar.